

Merkblatt

Fahrwasserengen am Main-Donau-Kanal (MDK)

1. In einigen Kanal- oder Stauhaltungen des MDK gibt es Strecken oder Stellen, wo das Fahrwasser keinen hinreichenden Raum für die Vorbeifahrt gewährt (**Fahrwasserengen**). Diese werden von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd in einer Tabelle nach § 12.06 Nr. 3 Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) bekannt gegeben.
2. Die in der Tabelle angegebenen Ortslagen (z.B. „Bischberg“) und Längen (z.B. MDK-km 1,4 – 1,9) der Fahrwasserengen berücksichtigen:
 - die in der jeweiligen Strecke vorhandene Breite und Tiefe der Fahrrinne des MDK,
 - die Fahrspurbreite von Fahrzeugen und Verbänden, und zwar in Abhängigkeit von deren Länge und Tiefgang,
 - die für die sichere und leichte Fahrt erforderlichen Sicherheitsabstände zwischen sich begegnenden oder überholenden Fahrzeugen und Verbänden untereinander sowie dem Fahrrinnenrand.
3. Die Fahrwasserengen bestehen für das Begegnen und Überholen bereits dann, wenn **eines** der beteiligten Fahrzeuge oder Verbände die nach der Tabelle maßgeblichen Längen (> 90 bis 110 m / > 110 bis 190 m) und Tiefgänge (bis max. 2,50 m / bis max. 2,70 m) erreicht. Die Regelungen der §§ 6.07 bzw. 12.07 sowie 4.05 Nr. 4 BinSchStrO gelten somit für das Begegnen und Überholen **aller** beteiligten Fahrzeuge und Verbände.
4. Um einen optimalen Verkehrsablauf in den Kanal- / Stauhaltungen des MDK mit Engstellen zu erreichen, ist es erforderlich, dass sich die Schiffsführer im Rahmen ihrer Meldungen per Schiffsfunk gegenseitig nicht nur über ihre jeweilige Position und Fahrtrichtung in der Haltung, sondern auch über die Gesamtlänge und tiefste Abladung ihrer Fahrzeuge und Verbände unterrichten. Nur die in ihren Angaben korrekten Meldungen stellen dabei sicher, dass die Schiffsführer ihre Fahrzeuge und Verbände rechtzeitig den in der Tabelle aufgeführten Fahrwasserengen zuordnen und den nachfolgend genannten Vorgaben der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung entsprechend handeln können.

§ 6.07 BinSchStrO

Begegnen im engen Fahrwasser

1. Um nach Möglichkeit ein Begegnen auf Strecken oder an Stellen zu vermeiden, wo das Fahrwasser keinen hinreichenden Raum für die Vorbeifahrt gewährt (Fahrwasserengen), gilt folgendes:
 - a) alle Fahrzeuge müssen die Fahrwasserengen in möglichst kurzer Zeit durchfahren, wobei jedoch das Überholen verboten ist;
 - b) bei beschränkter Sicht müssen alle Fahrzeuge, bevor sie in eine Fahrwasserenge hineinfahren, „einen langen Ton“ geben; sie müssen erforderlichenfalls, besonders wenn die Enge lang ist, das Schallzeichen während der Durchfahrt wiederholen;
 - c) Bergfahrer müssen, wenn sie feststellen, dass ein Talfahrer im Begriff ist, in eine Fahrwasserenge hineinzufahren, unterhalb der Enge anhalten, bis der Talfahrer sie durchfahren hat;
 - d) Talfahrer müssen, wenn ein Verband bereits zu Berg in eine Fahrwasserenge hineingefahren ist, soweit möglich, oberhalb der Enge verbleiben, bis die Bergfahrer sie durchfahren haben; die gleiche Verpflichtung haben einzeln zu Tal fahrende Fahrzeuge gegenüber einzeln zu Berg fahrenden Fahrzeugen.
2. Ist das Begegnen in einer Fahrwasserenge unvermeidlich, müssen die Fahrzeuge alle möglichen Maßnahmen treffen, damit das Begegnen an einer Stelle und unter Bedingungen stattfindet, die eine möglichst geringe Gefahr in sich schließen.

§ 12.07 BinSchStrO

Überholen

Das Überholen von Fahrzeugen und Verbänden ist verboten:

- a) auf den von der zuständigen Behörde in den Amtlichen Schifffahrtsnachrichten für das Rheinstromgebiet bekanntgegebenen Strecken oder Stellen,
- b) auf den in § 12.04 Nr.1 Buchstabe b genannten Kanalbrücken.

Dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge und ist ihnen gegenüber nicht anzuwenden.

§ 4.05 BinSchStrO

Sprechfunk

4. Jedes mit einer Sprechfunkanlage ausgerüstete Fahrzeug muss sich vor der Einfahrt in unübersichtliche Strecken, **Fahrwasserengen** oder Brückenöffnungen auf dem für den Verkehrskreis Schiff – Schiff zugewiesenen Kanal melden.